Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Wie weit fortgeschritten ist der Aufbau des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN)?

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), eingegangen am 09.09.2020 - Drs. 18/7444
an die Staatskanzlei übersandt am 17.09.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 19.10.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Bund hat die Länder durch die Einführung des § 65 c SGB V verpflichtet, eine flächendeckende klinische Krebsregistrierung aufzubauen. Ziel ist, die Behandlung und Versorgung an Krebs erkrankter Patientinnen und Patienten zu verbessern.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 ist das KKN in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen und unter der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gegründet worden.

Der GKV-Spitzenverband begrüßt zwar, dass die Grundstrukturen mittlerweile vorhanden seien, schreibt aber auf seiner Website zum Thema Klinische Krebsregister u. a.:

„Der Aufbau der Strukturen der klinischen Krebsregister ist inzwischen abgeschlossen. In allen Bundesländern sind die Grundstrukturen der Register vorhanden. Diesen positiven Trend zeigt das Beratungsunternehmen Prognos in seiner aktuellen Untersuchung im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes auf. Zugleich wird im Bericht aber auch deutlich: Regional besteht teilweise deutlicher Nachholbedarf insbesondere in der Datennutzung und -qualität. Bis zum 31. Dezember 2019, dem Stichtag der aktuellen Prognos-Untersuchung, hatten nur vier der klinischen Register alle geforderten 43 Förderkriterien erfüllt (Baden-Württemberg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland). Die vollständige Erfüllung der Kriterien aber ist Voraussetzung, damit die gesetzlichen Krankenkassen zukünftig regelhaft die Arbeit der klinischen Krebsregister finanzieren dürfen. Und selbst am Ende der vom Gesetzgeber eingeräumten und inzwischen verlängerten Nachbesserungsfrist am 31. Dezember 2020 werden voraussichtlich nur acht der insgesamt 18 klinischen Krebsregister voll arbeitsfähig sein.“[1]

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) ist rund drei Jahre nach seiner Gründung in der Lage, die mit dem Gesetz zur Umsetzung des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes in Niedersachsen vom 25.09.2017 übertragenen Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2020 wird das KKN alle 43 von den Krankenkassen festgelegten Förderkriterien zeitgerecht erfüllen. Dies schließt auch die in den Förderkriterien enthaltenen Vorgaben zur Vollzähligkeit und zur Vollständigkeit ein. Damit ist auch die finanzielle Situation des KKN insgesamt gesichert, denn die Krankenkassen decken bei Erfüllung der Förderkriterien durch die Zahlung von Registerfallpauschalen bis zu 90 % der Betriebskosten des KKN ab.

[1] Quelle: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/qualitaetssicherung_2/klinisches_krebsregister.jsp

Nach einer Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbandes vom 02.09.2020 zählt damit das KKN zu den acht Krebsregistern in Deutschland, die bis zum Ablauf der Nachbesserungsfrist alle notwendigen Kriterien erfüllen werden.

Es liegt dennoch im Interesse einer insgesamt - auch länderübergreifend - funktionierenden Krebsregistrierung sicherzustellen, dass auch diejenigen Register, bei denen dies zwar bereits größtenteils, aber noch nicht vollumfänglich der Fall ist, ihre Förderfähigkeit nicht verlieren.

Da die Krankenkassen an den Wortlaut des § 65 c SGB V gebunden sind, sind Ausnahmen von der Erfüllung der Förderkriterien ab dem 01.01.2021 für einzelne Krebsregister bisher nicht vorgesehen. Anlässlich der GMK am 30.09./01.10.2020 wurde daher ein Beschluss gefasst, mit dem das BMG gebeten wird, durch eine Gesetzesänderung (in § 65 c Abs. 4 SGB V) den Landesverbänden der Krankenkassen eine Öffnungsklausel gesetzlich einzuräumen. Diese soll es ihnen ermöglichen, das Vorgehen bei Abweichungen von den Kriterien für einen begrenzten Zeitraum (gegebenenfalls unter Auflagen) mit dem jeweiligen Krebsregister zu vereinbaren. Dies würde das finanzielle Risiko für die klinischen Krebsregister und die betroffenen Länder minimieren, ohne den Gesamtprozess der Krebsregistrierung zu gefährden.

Auch wenn Niedersachsen mit dem KKN Ende 2020 sämtliche Förderkriterien erfüllen wird, kann dennoch auch für das KKN - wie für alle Krebsregister - künftig nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Kriterien zeitweise nicht vollständig erfüllt werden, im Folgejahr aber sehr wohl wieder. Dies ist nicht auf Versagen einzelner Einheiten zurückzuführen, sondern kann bereits durch Verzögerungen oder zeitweise technische Probleme bei Meldenden ausgelöst werden. Dadurch darf aber weder die Kontinuität der Datenregistrierung noch die Finanzierung infrage gestellt werden.

Denn selbst wenn nur einem Krebsregister die Förderung entzogen würde und es daraufhin nicht weiter fortgeführt werden könnte, hätte dies unmittelbare und nachhaltige negative Auswirkungen auf die umgebenden Krebsregister, weil die geforderten kompletten Therapieverläufe über Ländergrenzen hinweg auch in den weiter bestehenden Krebsregistern nicht mehr ausgetauscht werden könnten und somit auch hier die Erfüllung der Förderkriterien nicht gewährleistet werden könnte.

Deswegen ist auch Niedersachsen daran gelegen, dass die Funktionsfähigkeit des KKN in jedem Fall gesichert bleibt und dass der Landeshaushalt nicht durch einen Ausstieg der Krankenkassen aus der Finanzierung mit der alleinigen Deckung der Kosten für die gesamte Krebsregistrierung konfrontiert wird. Niedersachsen unterstützt daher die o. g. Initiative der GMK ausdrücklich.

1. Welche der 43 Förderkriterien wurden bisher für das KKN umgesetzt?

Das KKN erfüllt alle 43 Förderkriterien. Ein entsprechender Bericht ist den Landesverbänden der Krankenkassen durch das KKN zur Prüfung fristgerecht zum 30.09.2020 vorgelegt worden. Es wird erwartet, dass die Prüfung zum selben Ergebnis kommt. Der Förderbescheid wird jedoch frühestens zum Beginn des Jahres 2021 erteilt.

2. Welche Maßnahmen anlog den bekannten Förderkriterien müssen in Niedersachsen in welchem Zeitfenster für eine komplette Umsetzung im Rahmen der Nachbesserungspflicht bis zum 31. Dezember 2020 seitens der Landesregierung erfüllt werden?

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

3. Wie will die Landesregierung die aktuell jeweils noch nicht umgesetzten Förderkriterien innerhalb des verbleibenden Zeitraums umsetzen, um die vollständige Arbeitsfähigkeit des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen und damit die Refinanzierung durch die GKV sicherzustellen?

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

(Verteilt am 23.10.2020)